

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

Der Gast ist König

Nicht immer...

Ein Gaststättenbesuch gibt zeitweise Anlass zum Ärgernis. Abgesehen von verschwundener Garderobe (diesbezüglich wird auf den bereits an dieser Stelle aufgeführten Artikel in einer vorherigen Ausgabe verwiesen), können auch andere Umstände, wie das Servieren inzwischen kalter Speisen, lange Wartezeiten etc. für Unmut sorgen. Wie sollte man sich als Gast in solchen Fällen verhalten?

Beginnen wir mit der Platzreservierung: Kommt der Gast ins Lokal und der Platz, den er hat reservieren lassen, ist besetzt, muss der Gastwirt - wenn er daran schuld ist - für gleichwertigen Ersatz sorgen. Andersrum kann der Wirt, wenn der Gast reserviert hat, dann jedoch nicht kommt, unter Umständen Schadensersatz vom Gast verlangen. Diesen Schaden muss der Gastronom jedoch beweisen. Ein solcher Fall wäre z.B. zu bejahen, wenn ein spezielles Menü vom Gast bestellt wurde.

Wie lang darf die Wartezeit des Gastes zwischen Bestellung und Lieferung des Essens sein? Genaue Richtlinien existieren hierzu nicht. Entscheidend ist die Essenszubereitung, sodass die Wartezeit in einer „Pommes-Bude“ kürzer sein sollte, als in einem Sterne-Restaurant. Wenn es dem Gast zu lange dauert, kann er auch nicht einfach gehen. Er muss vielmehr dem Wirt eine Nachfrist setzen, d.h. eine zeitliche Vorgabe für das weitere Warten machen. Wenn diese Frist abgelaufen und das Essen immer noch nicht da ist, kann er aufstehen und gehen. Die bereits verzehrten Speisen und Getränke muss er jedoch bezahlen.

Nach gängiger Rechtsprechung ist in einem Durchschnittsrestaurant eine Wartezeit von bis zu einer halben Stunde hinnehmbar, danach kann man über eine Preisminderung nachdenken.

Wie verhält man sich, wenn bspw. das bestellte Steak zu blutig oder die Suppe versalzen ist. Als Gast sollte man das Servicepersonal ansprechen und dem Gastronom auch hier die Gelegenheit zum Nachbessern geben. Auch hier gilt: Einfach gehen ohne zu zahlen ist nicht erlaubt! Bei drastischen Mängeln, wie z.B. Porzellansplitter im Essen oder einer Schnecke im Salat, muss man nicht bezahlen, sollte aber seine Adresse hinterlassen. Hierdurch dokumentiert man, dass man grundsätzlich bereit gewesen war, zu bezahlen. Einem möglichen Betrugsvorwurf geht man damit aus dem Wege. War nur ein Teil des Essens nicht genießbar, kann man den entsprechenden Teil von der Rechnung abziehen und das Geld einbehalten.

War in drastischen Fällen das Essen so verdorben, dass der Gast krank wird, kann er vom Wirt Schadensersatz fordern. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gast nachweisen kann, dass das Essen für die Erkrankung ursächlich war.

Wird nach dem Essen trotz mehrfacher Aufforderung die Rechnung nicht gebracht, gilt auch hier wieder: Nicht einfach gehen! Am besten geht man zum Tresen und zahlt dort.

Cornelia Mühlhaus

Rechtsanwältin